



Informationsblatt zum Antrag auf Beratungshilfe

Falls Sie sich in einer außergerichtlichen Angelegenheit anwaltlich beraten lassen wollen, so sind zum Erhalt eines Berechtigungsscheins folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Sie wohnen im Gerichtsbezirk des für Sie zuständigen Amtsgerichts Borna.
2. Sie verfügen über keine Rechtsschutzversicherung bzw.
 - sind kein Mitglied im Mieterverein/Mieterschutzbund (bei Mietstreitigkeiten)
 - sind kein Mitglied einer Gewerkschaft (bei Arbeitssachen)
 - das Jugendamt kann nicht tätig werden (bei Familiensachen)
 - erhalten keinen Termin bei einer Schuldnerberatungsstelle (bei Verbraucherinsolvenzachen)
3. Sie besitzen kein Vermögen über 5.000,00 Euro (+ weitere 500,00 Euro für jedes Kind).
4. Die Angelegenheit betrifft kein laufendes Verfahren vor Gericht.
5. Sie sind mittellos/bedürftig.
6. Beratungshilfe wurde bisher in der Angelegenheit weder bewilligt noch versagt.

Sie müssen bei Antragstellung durch Vorlage entsprechender Unterlagen den Sachverhalt, um welchen es geht, und Ihre wirtschaftliche Lage genau belegen. Hierzu werden im Allgemeinen nachfolgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument (Reisepass, Führerschein, Aufenthaltserlaubnis)
- Nachweis des bestehenden Beratungsbedürfnisses durch Schriftsätze, aus denen sich die Problematik und eigene Klärungsbemühungen ergeben
- aktuelle Einkommensnachweise
 - z.B. Bewilligungsbescheide vom Jobcenter/BaföG-Bescheid usw. Lohnbescheinigungen (mindestens der letzten drei Monate) Renten-/Wohngeld-/Kindergeld-/Elterngeld-oder Pflegegeldbescheide Krankenkassenbescheinigung bei Zahlung von Krankengeld bei Selbständigen: Einnahme-Überschussrechnung der letzten 12 Monate (vom Steuerbüro, ansonsten mit Belegen) und den letzten Einkommenssteuerbescheid, möglichst alle Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Unterhaltsnachweise (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt) mit Zahlungsbelegen der letzten 3 Monate
- Wohn- und Heizkostenbelege (Mietvertrag, bei Eigenheim: Nachweis der Nebenkosten und ggf. Darlehensvertrag und Zahlungsbelege)
- Belege für alle Versicherungen und ggf. deren Rückkaufwerte – Art der Versicherung, monatliche Beitragsbelastung und ggf. aktueller Rückkaufswert (z.B. bei Lebens- und Rentenversicherungen) müssen erkennbar sein!
- Belege für sonstige notwendige, monatliche Belastungen (Monatskarte Bus/Bahn, Kredite, Kita-Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen)
- Girokontoauszüge (lückenlos und nicht älter als 3 Tage, alternativ Umsatzübersicht) der letzten 2 Monate, aus denen sich sämtliche Zahlungseinzüge und -ausgänge ergeben

Durchwahl

Telefon +49 3433 2755-335
Telefon +49 3433 2755-336
Telefax +49 3433 2755-332

Mailadresse:

Zivil@
agbrn.justiz.sachsen.de*.

Sprechzeiten:

Mo. 09.00-12.00 Uhr
Di. 09.00-12.00, 13.00-17.00 Uhr
Mittwoch - geschlossen
Do. 13.00-15.00 Uhr
Freitag – geschlossen

Erscheinen Sie bitte mindestens 30 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten, da Ihr Anliegen sonst nicht mehr bearbeitet werden kann.

Hausanschrift:

Amtsgericht Borna
Beratungshilfestelle
Leipziger Str. 67 a
04552 Borna

Briefpost über Deutsche Post
PF 1121, 04541 Borna

www.justiz.sachsen.de/agbrn

Bankverbindung:

BBK Chemnitz, IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:

Nächster Halt öffentl.
Nahverkehr: Bahnhof,
Busbahnhof Borna

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich vor
dem Haus

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Gerichten und
Justizbehörden unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.



- aktuelle Belege für alle vorhandenen Vermögenswerte (Sparbuch, Bausparvertrag, Festgelder, sonstige Bankkonten, Wertpapierdepots, Grundbesitz, Kraftfahrzeuge)
- entsprechende Unterlagen der vorgenannten Belege des Ehegatten
- *Darlegung und Nachweis über eigenen Klärungsversuch der betroffenen Angelegenheit
- entsprechende Klärungsversuche sind auch ohne spezielle rechtliche Kenntnisse
möglich und im Regelfall zumutbar -*

Für die Beantragung der Beratungshilfe ist es zwingend notwendig, alle einzureichenden Unterlagen in Kopie herzureichen, ansonsten werden Kopiekosten i.H.v. 0,50 EUR/Seite erhoben.